

Stadt Norden Postfach 10 05 28 26495 Norden

Fachdienst Umwelt und Verkehr

Am Markt 15, 26506 Norden

Telefon (04931) 923 – 0 | Fax (04931) 923 - 456

www.norden.de

Öffentliche Bekanntmachung

Auskunft erteilt: **Frau Walther**
Telefon: 923 - 316
Fax: 923 - 1316
E-Mail: tina.walther@norden.de
Gebäude: Bauamt
Am Markt 39, Zimmer 16

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Meine Zeichen

Norden, 16.12.2022

Allgemeinverfügung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten geschützten Landschaftsbestandteils „Doornkaat-Brunnengelände zwischen dem Norder Tief, dem Wanderweg Hexenkolk, den Bahntrassen der MKO und der Deutschen Bahn und der Straße Im Horst“

Die Stadt Norden erlässt aufgrund der §§ 22 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) in Verbindung mit den §§ 14 und 22 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (GVBl. S. 578) geändert worden ist und in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, folgende Allgemeinverfügung:

1. Einstweilige Sicherstellung

Die Brache des Doornkaat-Brunnengeländes zwischen dem Norder Tief, dem Wanderweg Hexenkolk, den Bahntrassen der MKO und der Deutschen Bahn und der Straße Im Horst soll zum geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) erklärt werden. Um einer befürchteten Gefährdung des beabsichtigten Schutzzweckes gemäß Nr. 3 dieser Verfügung durch Veränderungen oder Störungen entgegenzuwirken, wird sie als geschützter Landschaftsbestandteil einstweilig sichergestellt.

2. Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der einstweilig sichergestellte GLB liegt in der Stadt Norden und erstreckt sich über die Flurstücke 109/3, 108, 177/105, 119/2, 178/104, 110/3, 182/111 und 114/10, Flur 40, Gemarkung Norden und die Flurstücke 1/4, 132/2, 1/2, 1/3, 1/1, 133/2 und 312/2, Flur 1, Gemarkung Süderneuland 2.
- (2) Die Grenze des einstweilig sichergestellten GLB ergibt sich aus der maßgeblichen Karte (Anlage 1) im Maßstab 1:2.000. Sie ist als rote Linie dargestellt. Es gilt die darunterliegende Flurstücksgrenze. Die Karte ist Bestandteil dieser Verfügung.
- (3) Der einstweilig sichergestellte GLB hat eine Flächengröße von 127.271 qm.

Bankkonten

Sparkasse Aurich-Norden

Oldenburg Landesbank Norden

Raiffeisen-Volksbank Fresena eG

IBAN

DE43 2835 0000 0000 0012 30

DE43 2802 0050 8609 0651 00

DE58 2836 1592 8303 0000 00

BIC

BRLADE21ANO

OLBODEH2XXX

GENODEF1MAR



3. Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Der Schutzgegenstand ist das in Nr. 2 festgesetzte Gebiet. Es ist gekennzeichnet durch die Vegetationsbestände.
- (2) Schutzzweck ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der vorhandenen Vegetationsbestände, insbesondere der Strauch-Baumhecken, der Einzelbäume, der gehölzfreien Biotope inklusive des Binsen- und Simsenriedes und des Schilf-Landröhrichs, der Grünlandbrache, der Ruderalfluren und des mesophilen Grünlandes, und der Gräben als
 - zentrale Vernetzungselemente des Biotopverbundes in der Stadt Norden,
 - Lebensraum, Wander- und Ausbreitungskorridor heimischer, z.T. besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten,
 - gliedernde und strukturierende Element des Landschaftsbildes,
 - wichtige Elemente zur Förderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

4. Verbote

- (1) Nach § 22 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG sind alle Handlungen und Maßnahmen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern.
Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
 1. Vegetationsbestände zu entfernen, zu schädigen, zu gefährden oder ihre typischen Erscheinungsformen wesentlich zu verändern,
 2. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 3. wild lebenden Tieren und ihren Entwicklungsstadien nachzustellen, sie zu stören, zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie ihre Brut- und Wohnstätten zu entnehmen oder zu beschädigen,
 4. bauliche Anlagen einschließlich Verkehrsanlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder zu ändern,
 5. die Bodengestalt durch den Abbau von Bodenbestandteilen, Aufschüttungen und –füllungen oder Abgrabungen zu verändern,
 6. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
 7. die Ausbringung von Dünger,
 8. direkte oder indirekte Standortentwässerungen,
 9. Stoffe aller Art, wie z.B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 10. das Befahren des Gebietes,
 11. das Entfachen von Feuer,
 12. das Befestigen oder Verdichten der Flächen.

5. Zulässige Handlungen

- (1) Nicht unter die Verbote der Nr. 4 fallen:
 1. Fachgerechte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß der Zusammenstellung der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für Biotoptypen in Niedersachsen (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen) nach vorheriger Zustimmung der Stadt Norden
 - a) Strauch-Baumhecke: in mindestens 10-jährigem Abstand abschnittsweises auf Stock setzen der Sträucher möglich; Entnahme ggf. vorhandener Gehölze, die nicht der potentiell natürlichen Vegetation entsprechen
 - b) Einzelbaum: Schnittvermeidung; Erhalt von Altbäumen, Höhlenbäumen und Totholz; Nachpflanzen von ausschließlich heimischen, standortgeeigneten Arten
 - c) Nährstoffreicher Graben: Eigenentwicklung zulassen; Verhinderung der vollständigen Verlandung durch Entkrauten und Entschlammen in mehrjährigem Abstand, wobei pro Jahr

nur Teilabschnitte eines Grabens unterhalten werden dürfen; Erhalt ungenutzter Gewässerrandstreifen; gelegentlicher, abschnittsweiser Gehölzrückschnitt zwischen Oktober und Februar, damit keine vollständige Beschattung des Gewässers eintritt

- d) Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte: Nutzungsverzicht; beim Aufkommen von Gehölzen einmalige Mahd zwischen Oktober und Februar in Abständen von 2-7 Jahren und Abtransport des Mähgutes, wobei jährlich wechselnde Teilflächen ungemäht belassen werden
- e) Schilf-Landröhricht: Nutzungsverzicht; nur auf wenig nassen Standorten bei Aufkommen von Gehölzen einmalige Mahd zwischen Oktober und Februar in Abständen von 2-5 Jahren und Abtransport des Mähgutes, wobei jährlich wechselnde Teilflächen ungemäht belassen werden; die Mahdhöhe muss so eingestellt sein, dass bei Winter- und Frühjahrshochwasser die verbleibenden Röhricht-Rhizome nicht vollständig überstaut werden
- f) Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte: Beweidung (bes. Rinder) ganzjährig oder zwischen Mai – Oktober, Besatzstärke bis 3 Stück Vieh pro ha; Bereiche zur Beweidung auszäunen
- g) Halbruderales Gras- und Staudenflur feuchter und mittlerer Standorte: in mehrjährigen Abständen Mahd oder Mulchen zwischen Oktober und Februar; jährlich dürfen nur Teilflächen gemäht oder gemulcht werden
- h) Halbruderales Gras- und Staudenflur trockener Standorte: in mehrjährigen Abständen Mahd zwischen Oktober und Februar, möglichst Abfuhr des Mähgutes, jährlich dürfen nur Teilflächen gemäht oder gemulcht werden; Bäume und Dorngebüschgruppen sind zu belassen

2. Maßnahmen

- a. zur ordnungsgemäßen Erhaltung und Unterhaltung aufgrund geltender gesetzlicher Vorschriften
- b. zur Gefahrenabwehr
- c. zur Verkehrssicherungspflicht
- d. aufgrund rechtmäßig erteilter Rechte

Die Maßnahmen müssen unverzüglich der Stadt Norden gemeldet werden.

- (2) Die Stadt Norden kann zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des einstweilig sichergestellten GLB entgegenzuwirken. Sie kann die Zustimmung auch versagen.

- (3) Weitergehende Vorschriften der § 29 BNatSchG i.V.m. § 22 NNatSchG, § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

6. Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verfügung kann die Stadt Norden auf Antrag nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NNatSchG Befreiungen gewähren.

- (2) Die Befreiungen können nach § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

- (3) Befreiungen nach Abs. 1 ersetzen nicht eine nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigung oder Befreiung.

7. Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NNatSchG kann die Stadt Norden die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote der Nr. 4 oder die Zustimmungsvorbehalte dieser Verfügung verstoßen wurde und Natur und Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

8. Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 69 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG handelt, wer, ohne dass eine zulässige Handlung nach Nr. 5 vorliegt oder eine Befreiung nach Nr. 6 gewährt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den in Nr. 4 genannten Verboten zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 69 Abs. 7 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

9. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist, angeordnet. Gegen sie gerichtete Rechtsmittel haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Die Anordnung der einstweiligen Sicherstellung beruht auf § 22 Abs. 3 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 14 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG), wonach Teile von Natur und Landschaft, deren Schutz beabsichtigt ist, einstweilig sichergestellt werden können, wenn zu befürchten ist, dass durch etwaige Veränderungen oder Störungen der beabsichtigte Schutzzweck gefährdet wird.

Es wird beabsichtigt, ein Verfahren zur Unterschutzstellung der o.g. Brache als geschützten Landschaftsbestandteil einzuleiten. In diesem Verfahren werden sowohl die betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten als auch die Träger öffentlicher Belange beteiligt. Nach bisherigen Erkenntnissen muss der Brache eine gewichtige Bedeutung als Lebensstätte für wild lebende Tier- und Pflanzenarten und als Trittsteinbiotop im Biotopverbund der Stadt Norden zugemessen werden. In diesem Zusammenhang ist auch der Artenschutz zu berücksichtigen.

Die Sicherstellung erstreckt sich über die Flurstücke 109/3, 108, 177/105, 119/2, 178/104, 110/3, 182/111 und 114/10, Flur 40, Gemarkung Norden und die Flurstücke 1/4, 132/2, 1/2, 1/3, 1/1, 133/2 und 312/2, Flur 1, Gemarkung Süderneuland 2, da sich auf diesen Flurstücken die prägenden Vegetationsbestände befinden, die als klar abgrenzbares Objekt wahrgenommen werden können, miteinander in einem ökologischen Zusammenhang stehen und sich deutlich von der umgebenden, von Bebauung und Grünland geprägten Umgebung abgrenzen und durch zwei Bahnlinien, dem Norder Tief und dem Wanderweg Hexenkolk umfasst werden.

Bei den Vegetationsbeständen handelt es sich um naturnahe Strukturen aus einheimischen Bäumen und Gehölzen (u.a. Ahorn, Birke, Eberesche, Eiche, Erle, Esche), Binsen- und Simsenriede, Schilf-Landröhricht, Grünlandbrachen, Ruderalfluren und mesophilen Grünland, die aufgrund ihrer Ausprägung (Bäume in unterschiedlichen Altersphasen, unterschiedliche Biotoptypen und Vegetationsschichten) dazu geeignet sind, zahlreichen Tier- und Pflanzenarten in einem intensiv genutzten und gepflegten Umfeld einen Lebensraum zu bieten. Insbesondere für Singvögel und Fledermäuse aber auch für Insekten bilden solche Bestände, wie sie hier zu finden sind, wichtige Jagd- und Nahrungshabitate und stellen wichtige Leitstrukturen dar, die auch eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund haben. Die Flächen sind, auch in Verbindung mit dem Gewässer des Norder Tiefs ein wichtiges Trittsteinbiotop zwischen dem nördlich gelegenen geschützten Landschaftsbestandteil „Kolk und Gehölzfläche zwischen dem Norder Tief und der Uferstraße“ und dem südlich gelegenen, einstweilig sichergestellten Gehölzbestand zwischen Kolklandstraße, Am Bahndamm, Im Horst und Heerstraße. Die Fläche bildet zudem mit den angrenzenden Grünlandflächen und der Brachfläche zwischen Norder Tief und der MKO-Bahnlinie einen unverbauten Korridor bis an die Ostumgehung und stellt damit auch einen Verbund mit der freien Landschaft her. Korridore wie dieser verbinden zerstreute Lebensräume und stellen so die Verbreitung von Tier- und Pflanzenarten sicher. Im Falle des Wegfallens dieser Fläche wäre ein lückenloser Verbund nicht wieder herstellbar.

Im Innenstadtbereich, der durch intensiv genutzte und gepflegte Grundstücke geprägt ist, stellen Brachen und große, flächige Vegetationsbestände beeindruckende und wichtige Landschaftselemente dar, die einen erheblichen Beitrag zur Erhalt der biologischen Vielfalt leisten. Die Vegetationsbestände sind durch ihre Strukturen darüber hinaus dazu geeignet, positive Wirkungen auf den Naturhaushalt zu bewirken. Halboffene Strukturen dieser Art (mit Grünland, Ruderalflächen, Röhrichtbeständen, Einzelgehölzen und Gehölzreihen) erfüllen für viele Arten unterschiedliche Funktionen. Sie stellen Deckungs-, Nahrungs- und Überwinterungs-ort für Kleintiere und Nist- und Zufluchtsort für die heimische Fauna dar. Darüber hinaus sind Vegetationsbestände dieser Ausprägung wichtig zur Abschirmung von Luftverunreinigungen, zur Verringerung von Lärmeinwirkungen und zum Windschutz. Vegetationsbestände dieser Art filtern Staub und Luftverunreinigungen, begrenzen Temperaturextreme, erhöhen die relative Luftfeuchte, fixieren CO₂ und absorbieren Strahlung und tragen damit zur Verbesserung des Kleinklimas bei.

Bei der Brache handelt es sich zudem um ein für das Orts- und Landschaftsbild prägendes und belebendes Objekt, welches die Bebauungswirkung auflockert und die Eintönigkeit der umgebenden Bebauung unterbricht.

Da die Bestände ihre Wohlfahrtswirkungen nur erfüllen können, wenn sie in ihren Funktionen nicht gestört und beeinträchtigt werden, sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beeinträchtigung der Vegetationsbestände und von wild lebenden Arten führen können. Die Vegetationsbestände werden vollständig einstweilig sichergestellt, um das Herausnehmen von Strukturen zu verhindern, bevor nicht der gesamte Bestand im Rahmen der Aufstellung einer Satzung zur Unterschutzstellung als geschützter Landschaftsbestandteil überprüft, aufgenommen und bewertet wurde.

Aufgrund der Beschaffenheit erfüllt der Bestand die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als geschützter Landschaftsbestandteil und für eine einstweilige Sicherstellung. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass die Vegetationsbestände benötigt werden, um die genannten Schutzzwecke zu erreichen. Um während der Aufstellung einer Satzung zur Unterschutzstellung nachteilige Veränderungen zu verhindern, wird der Status quo durch die einstweilige Sicherstellung gesichert. Der Stadt Norden obliegt es, die Voraussetzungen für eine Sicherstellung und Unterschutzstellung zu prüfen, um für die Bürger*innen eine lebenswerte Stadt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Gemäß übergeordneten Zielen des Naturschutzes sind bestehende Strukturen dieser Art zu sichern und zu entwickeln. Gemäß § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind Freiräume zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, neu zu schaffen oder zu entwickeln. Gemäß dem Niedersächsischen Weg sind zur Entwicklung eines funktionierenden Biotopverbundes nicht nur die Kernflächen, sondern auch Verbindungselemente und Verbindungsflächen über die im Bundesnaturschutzgesetz festgelegten Schutzkategorien zu sichern. Im Naturschutzrecht kommt dem Erhalt von vorhandenen Strukturen und der Vermeidung von Beeinträchtigungen die oberste Priorität zu. Im Innenstadtbereich wird zwar eine Nachverdichtung und Innenentwicklung angestrebt, aber für eine nachhaltige Stadtentwicklung und eine menschenwürdige Umwelt bedarf es auch innerstädtischen Grüns. Um zu verhindern, dass wertvolle Strukturen unwiederbringlich verloren gehen, ist eine Sicherung des Bestandes und eine sorgfältige Prüfung und Abwägung notwendig, was im Rahmen der Aufstellung einer Satzung zur Unterschutzstellung als geschützter Landschaftsbestandteil durchgeführt wird. Um den Bestand zu sichern und die Schaffung von vollendeten Tatsachen zu verhindern, ist die einstweilige Sicherstellung der Flächen erforderlich.

Bei der einstweiligen Sicherstellung handelt es sich um eine Ermessenentscheidung, bei welcher auch die Belange der Eigentümer berücksichtigt werden. Die Flächen unterliegen keinem Bebauungsplan. Die hohe Bedeutung der Flächen zur Vernetzung im Biotopverbund und das Ziel der Unterschutzstellung wurde bereits in der Fortschreibung des Stadtentwicklungskonzeptes 2018/2021 deutlich gemacht. In der Vergangenheit wurde auch durch den Landkreis Aurich (Untere Naturschutzbehörde) mehrfach bestätigt, dass das Gebiet am östlichen Rand der Innenstadt wertvollste naturschutzfachliche Vernetzungs- und Trittsteinfunktionen sicherstellt und diese Strukturen in unmittelbarer Innenstadtnähe im Vergleich mit den umliegenden Städten wohl einzigartig sind. Zudem wurde bestätigt, dass die Flächen eine Wertigkeit aufweisen, die weder durch Ausgleichs- noch durch Ersatzmaßnahmen kompensiert werden könnten. Auf den Flächen befinden sich gesetzlich geschützte Biotope, die bereits in 2007 kartiert wurden und darüber hinaus Strukturen, deren starke

Tendenz zur Ausprägung gemäß dem gesetzlichen Biotopschutz ebenfalls bereits in 2007 bestätigt wurden. Die gesamten Flächen mit ihren vielfältigen Strukturen vermitteln den Eindruck von schutzwürdigen Bereichen gemäß des § 22 BNatSchG i.V.m. § 29 NNatSchG für geschützte Landschaftsbestandteile. Um eine Beeinträchtigung des gesamten Bestandes zu verhindern, ist ein weitergehender Schutz, der objektbezogen gegen jedermann wirkt, notwendig. An dem Bestand dürfen weiterhin fachgerechte Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht durchgeführt werden. Zudem kann im Hinblick auf den Schutz des privaten Grundeigentums ein Antrag auf Befreiung von den Verboten der Verfügung gestellt werden. Die getroffenen Regelungen sind verhältnismäßig. Das öffentliche Interesse am Schutz der natürlichen Lebensbedingungen ist zum jetzigen Zeitpunkt unter den genannten Gründen höher einzuschätzen als die Interessen des Eigentümers.

Eine Gefährdungslage ist gegeben, da Anhaltspunkte bestehen, dass die Schutzgüter ohne Inschutznahme abstrakt gefährdet sind, da die Grundstücke verkauft wurden und Planungen zur Änderung der Nutzung bestehen. In vergleichbaren Fällen wurde seitens der Verwaltung die Erfahrung gemacht, dass der Verkauf solcher Flächen kurzfristig mit Veränderungen an den Grundstücken verbunden ist. Um der Schaffung vollendeter Tatsachen, die nicht rückgängig zu machen sind, vorzubeugen, ist die Anordnung der einstweiligen Sicherstellung geboten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, um alle Handlungen zu unterbinden, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des geplanten GLB führen könnten. Aus diesem Grund ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit der Verfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

Hinweis

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Inkrafttreten der Satzung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Doornkaat-Brunnengelände zwischen dem Norder Tief, dem Wanderweg Hexenkolk, den Bahntrassen der MKO und der Deutschen Bahn und der Straße Im Horst“, spätestens zwei Jahre nach ihrer Verkündung außer Kraft. Sie kann einmalig bis zu weiteren zwei Jahren verlängert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Norden, Fachdienst Umwelt und Verkehr, Am Markt 39 in 26506 Norden erhoben werden. Er hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

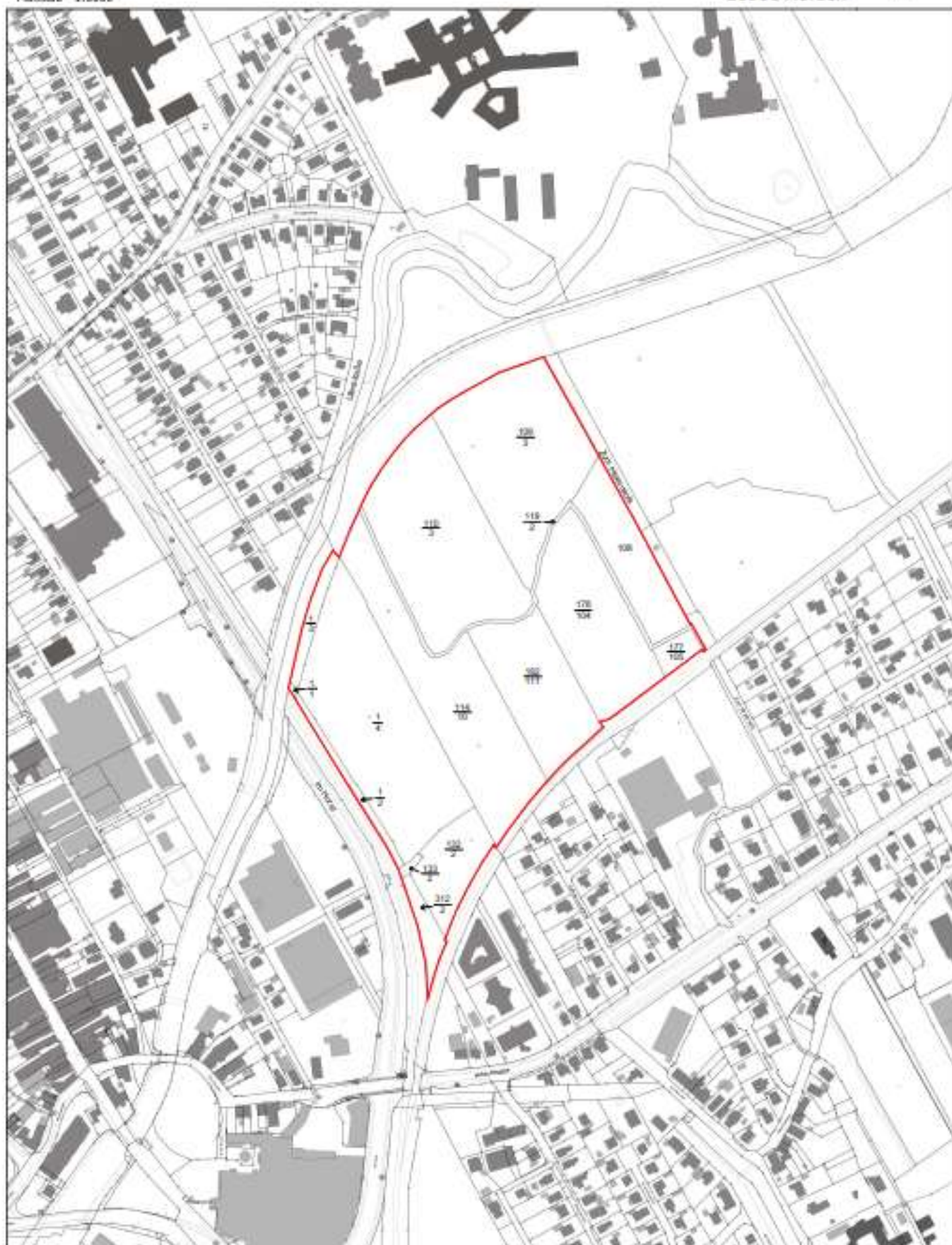
Stadt Norden
Der Bürgermeister

gez. Eiben

Anlage 1

Maßstab 1:5000

Stadt Norden
Am Markt 15
26506 Norden



Geltungsbereich der Allgemeinverfügung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten geschützten Landschaftsbestandteils "Doornkaat-Brunnengelände zwischen dem Norder Tief, dem Wanderweg Hexenkolk, den Bahntrassen der MKO und der Deutschen Bahn und der Straße Im Horst"

16.12.2022

 Stadt
Norden